



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen für Turniere

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Für Turniere, die von einem dem wfv angehörenden oder spieltechnisch angeschlossenen Verein veranstaltet werden, gelten die Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes, soweit die nachstehenden, vom Verbandsspielausschuss aufgrund der Ermächtigung des § 39a der Spielordnung erlassenen Bestimmungen keine Abweichungen enthalten.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mitgliedsvereine des DFB und seiner Landesverbände bzw. der FIFA, deren angeschlossenen Nationalverbände sowie deren Landesverbände.

Gespielt wird nach den jeweils aktuellen FIFA-Fußballregeln.

Turniere sind Veranstaltungen, an denen **mindestens fünf Mannschaften** beteiligt sind.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich; § 21 der Rechts- und Verfahrensordnung des wfv bleibt unberührt. Bei Ausschank von Alkohol wird Zurückhaltung empfohlen.

2. Genehmigungsverfahren

Turniere bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter für Turniere des jeweiligen Bezirkes.

Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin mit dem Vordruck „Turnier-Genehmigungsantrag“ zusammen mit den erforderlichen vollständigen Unterlagen zu beantragen.

Der veranstaltende Verein hat eine geschulte Turnieraufsicht zu stellen.

Bei Turnieren mit Beteiligung von A- und B-Junioren-Bundesligisten sowie bei Herren- und Frauen-Turnieren, an den ausländische Mannschaften teilnehmen, ist über den wfv zusätzlich die Genehmigung des DFB einzuholen.

Die Gebühr für die Genehmigung eines Turniers beträgt für Hallenturniere 30 € und Pokalturniere (Feld) 60 € – ausgenommen Jugend. Diese Gebühr wird mittels Lastschrift-Einzugsverfahren abgebucht.

3. Turnieraufsicht und Turnierleitung

Die vom Veranstalter zu stellende Turnieraufsicht kann ein Verbands- oder Vereinsmitarbeiter sein. Die Turnieraufsicht darf bei Turnieren der Herren, Frauen, A- oder B- Junioren(-innen) nicht dem veranstaltenden Verein angehören.

Die Aufgaben der Turnieraufsicht ergeben sich aus dem Leitfad für Turnieraufsichten. Die Anordnungen der Turnieraufsicht sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten der Turnieraufsicht sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Turnieraufsicht darf nicht gleichzeitig Turnierleiter sein.

Die Leitung, Organisation und Durchführung eines Turniers obliegt dem veranstaltenden Verein. Er hat hierfür eine Turnierleitung einzusetzen.

4. Erste Hilfe

Der veranstaltende Verein soll einen ausgebildeten Sanitätsdienst stellen, ansonsten ist er auf jeden Fall verpflichtet, während des Turniers eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten usw.), zu stellen.

5. Zahl der Spieler

Unter Berücksichtigung der Spielfeldgröße bestimmt der Veranstalter, aus wievielen Spielern eine Mannschaft höchstens bestehen kann und wieviele Spieler gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen (Maximalspielerzahl gemäß Jugendordnung). Wird durch Feldverweise die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als drei (Halle) Spieler (einschließlich Torwart) verringert, so hat der Schiedsrichter das Spiel zu beenden. Das Schiedsgericht entscheidet in diesem Fall darüber, ob die betreffende Mannschaft das Turnier fortsetzen darf.

6. Teilnahmeberechtigung

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt und können nicht mitwirken.

Die F-Junioren und Bambini spielen ohne Pässe. Anderslautende Bestimmungen sind unwirksam.

Sämtliche Spieler sind auf dem Mannschaftsbogen aufzuführen. Der Mannschaftsbogen ist mit den Spielerpässen spätestens 30 Minuten vor Beginn des ersten Turnierspiels der Mannschaft vollständig ausgefüllt bei der Turnierleitung abzugeben. Ein späteres Nachtragen von Spielern auf dem Mannschaftsbogen ist zulässig (nachträgliche Passkontrolle).

Eine Passkontrolle ist für alle auf dem Mannschaftsbogen aufgeführten Spieler vor ihrem ersten Einsatz anhand des Mannschaftsbogens durchzuführen; vor dem ersten Spiel der Mannschaft durch den Schiedsrichter, in allen übrigen Fällen durch die Turnieraufsicht.

Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an einem Pokalturnier teil, so kann innerhalb dieses Turniers jeder Spieler nur in einer dieser Mannschaften eingesetzt werden.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können bei Turnieren, ausgenommen Hallenmeisterschaften, eingesetzt werden.

Die Teilnahme von Jugendmannschaften an Turnieren von Herren- oder Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag zulassen.

Mannschaften, in denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen (§ 15 SpO, 35 JugO), dürfen grundsätzlich bei Turnieren nicht teilnehmen. Ausgenommen sind genehmigte Spielgemeinschaften (§ 13 JugO, § 42a und § 56 SpO). Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag vom Verbandsspielausschuss genehmigt werden.

7. Schiedsrichteranforderung

Beim Schiedsrichter-Gruppen-Obmann sind mindestens drei Wochen vor dem Turnierbeginn unter gleichzeitiger Übersendung der vollständigen Unterlagen (siehe Turnier-Genehmigungsantrag) Schiedsrichter anzufordern.

8. Beginn und Ende von Turnieren

Jugendturniere dürfen nicht vor 9:00 Uhr beginnen und müssen bis 18:00 Uhr (D-, E-, F-Junioren/-innen und Bambini) bzw. bis 19:00 Uhr (B- und C-Junioren/-innen) beendet sein. Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag vom Verbandsjugendausschuss genehmigt werden.

9. Spielwertung, Tabelle

Weisen zwei oder mehrere Mannschaften an einem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der Tore gleich, so finden ein oder mehrere Strafstoßschießen statt. Kommen hierfür mehr als zwei Mannschaften in Frage, so entscheidet das Los, in welcher Reihenfolge die Mannschaften gegeneinander anzutreten haben.

Beispiel 1:

Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, eine Mannschaft kommt weiter – Losentscheid, eine Mannschaft hat Freilos und tritt gegen den Sieger der ersten Begegnung an, um die Mannschaft zu ermitteln, die eine Runde weiterkommt.

Beispiel 2:

Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, zwei Mannschaften kommen weiter – Losentscheid, eine Mannschaft hat Freilos und tritt gegen den Sieger der ersten Begegnung an. Da nur 1 Mannschaft ausscheidet, hat das folgende Strafstoßschießen der Mannschaft mit Freilos gegen die Siegermannschaft des 1. Strafstoßschießens nur die Bedeutung, die Platzierung zu ermitteln, da beide Mannschaften weiterkommen.

Wenn ein Verein ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner entsprechend als gewonnen gewertet. Das gleiche gilt bei schuldhaftem Nichtantreten zu einem oder mehreren Spielen. Ist beim Abbruch eines Spiels die Tordifferenz günstiger als 3:0, so erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch.

10. Durchführungsbestimmungen für das Strafstoßschießen

Das Strafstoßschießen wird grundsätzlich nach den FIFA-Fußballregeln durchgeführt, soweit nachstehenden keine anderweitigen Regelungen getroffen werden:

- a) Für die Ausführung der Torschüsse bestimmt jede Mannschaft fünf Spieler, die das Strafstoßschießen bis zur Entscheidung durchführen. Hierfür können alle Spieler herangezogen werden, die auf der dem Mannschaftsbogen eingetragen sind; auch Spieler, deren Zeitstrafe bei Spielende noch nicht abgelaufen war.
- b) Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen.
- c) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat als die andere. Bei der Reihenfolge der Mannschaften verbleibt es. Die Reihenfolge der fünf Spieler innerhalb der Mannschaft kann verändert werden.
- d) Erst wenn diese Spieler jeder Mannschaft je einen Torschuss ausgeführt haben, darf einer dieser Spieler einen zweiten Torschuss ausführen. Kann eine Mannschaft keine fünf Spieler für das Strafstoßschießen stellen, so zählen die fehlenden Spieler in der Weise mit, dass sie den Spielern gleichgesetzt werden, die einen Torschuss ausführen, jedoch kein Tor erzielen.
- e) Ein Auswechseln der von jeder Mannschaft für das Strafstoßschießen bestimmten Spieler ist nicht gestattet, mit der Ausnahme, dass den Torwart auch noch während des Strafstoßschießens jeder auf dem Mannschaftsbogen eingetragene Spieler ersetzen kann.

11. Rechtsordnung

Ein Einspruch wegen eines Regelverstoßes des Schiedsrichters oder wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen des wfv (§ 15 Rechts- und Verfahrensordnung) oder dieser Durchführungsbestimmungen ist bei Turnieren nicht zulässig. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Vorkommnissen, die mit einem Spiel oder dem Turnier in Verbindung stehen, bleibt hiervon unberührt. Zuständig ist insoweit grundsätzlich das Sportgericht, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten oder der beschuldigte Verein seinen Sitz hat.

Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme an einem Turnier automatisch ausgeschlossen. Außerdem machen sie sich gemäß § 67 RVO schuldig.

Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Turnier nicht an, oder tritt ein Verein, der bereits ein Turnierspiel bestritten hat, ohne Genehmigung der Turnierleitung zu einem oder mehreren weiteren Turnierspielen nicht mehr an, so macht er sich gemäß § 73 RVO strafbar. Dem veranstaltenden Verein hat der betreffende Verein Kosten durch das Nichtantreten zu ersetzen.

Bei den E- und F-Junioren/-innen sowie Bambini unterliegen Spieler, die bei einem Turnier wegen absichtlichen Handspiels des Feldes verwiesen wurden, nicht der Vorsperre des § 26 RVO. Sie können daher in den folgenden Spielen des Turniers und auch in anderen Spielen ihres Vereins wieder mitwirken. Im selben Spiel dürfen diese Spieler jedoch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

12. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden, das aus der Turnieraufsicht als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht. Kein Verein darf im Schiedsgericht mit mehr als einer Person vertreten sein. Ein Mitglied des Schiedsgerichts muss dem veranstaltenden Verein angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen. Den Mitgliedern des Schiedsgerichts ist es nicht gestattet, bei Entscheidungen von Streitfragen mitzuwirken, wenn ihr eigener Verein betroffen ist. In solchen Fällen ist ein Vertreter zu berufen.

13. Siegerpreise

Bei Jugendturnieren dürfen keine Geldpreise, sondern nur Sachpreise ausgegeben werden, die dem Charakter einer Jugendveranstaltung entsprechen.

14. Ergänzende Turnierbestimmungen

Der jeweilige Veranstalter des Turniers erlässt ergänzende Turnierbestimmungen, die dem Inhalt der vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen dürfen.

Zu Testzwecken können vom Verbandsspielausschuss auf Antrag Ausnahmeregelungen zum Turniermodus zugelassen werden, sofern diesen die Fußball-Regeln nicht entgegenstehen.

B. Besondere Bestimmungen für Hallenturniere

1. Spielfeld

Der Strafraum muss sich mindestens 6 m von der Torlinie in das Spielfeld hinein erstrecken. Die seitliche Begrenzung des Strafraumes muss mindestens 3 m seitlich von jedem Torpfosten verlaufen. Statt eines rechteckigen Strafraumes kann auch ein durchgezogener Halbkreis verwendet werden. Der Strafraum ist grundsätzlich gleichzeitig auch Torraum.

Das Tor kann 3 oder 5 m breit und muss 2 m hoch sein. Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren, der bei 3 m breiten Toren 7 m, bei Toren von 5 m Breite 9 m vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt sein muss.

Wird mit Bande gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 m hohe, fest verankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet.

2. Spielzeit

Die Spielzeit wird vom Veranstalter festgelegt. Die Spielzeit soll nicht mehr als 2 x 15 Minuten und nicht weniger als 2 x 5 Minuten betragen.

Die Spielzeit wird nicht durch den Schiedsrichter, sondern durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Der Schiedsrichter ist berechtigt, bei einer Spielunterbrechung durch ein entsprechendes Zeichen, die Uhr anzuhalten. Entscheidet der Schiedsrichter vor dem Zeichen des Zeitnehmers bei Halbzeit oder Spielende auf Strafstoß, so ist die Spielzeit zu verlängern, um die Ausführung des Strafstoßes noch zu ermöglichen.

Bei Jugendturnieren darf keine Mannschaft an einem Turniertag die doppelte der in § 28 der Jugendordnung festgelegten Spielzeit überschreiten.

3. Persönliche Strafen

Als persönliche Strafen sind vorgesehen:

- Verwarnung (gelbe Karte),
- Zeitstrafe (2 Minuten),
- Feldverweis auf Dauer (rote Karte).

4. Spielregeln

Es wird nach den FIFA-Fußballregeln gespielt, soweit nachfolgend keine anderslautenden Bestimmungen getroffen sind.

- a) Der Spielball muss nach Größe und Gewicht dem normalen Spiel-/Futsalball entsprechen, im Jugendbereich ggf. entsprechend den Vorgaben des Verbandsspielausschusses.
- b) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- c) Bei Überschreiten der Seitenlinie wird der Ball durch **Einkicken** wieder ins Spiel gebracht. Aus einem Einkick kann direkt kein Tor erzielt werden.
- d) Im Jugendbereich kann aus einem Anstoß ein Tor nicht direkt erzielt werden.
- e) Freistöße dürfen nur als indirekte Freistöße ausgeführt werden.

Bei Berührung der Deckenkonstruktion durch den Ball erfolgt ein indirekter Freistoß von der Stelle aus, die unterhalb des Punktes liegt, an dem die Decke berührt wurde.

- f) Beim Anstoß und bei allen Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen sich die Spieler außerhalb des Strafraumes und innerhalb des Spielfeldes befinden, sowie mindestens 3 m vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

- g) Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten.

Überschreitet der Torwart die Mittellinie, so ist das Spiel zu unterbrechen. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Torwart die Mittellinie überschritten hat.

- h) Hat der Ball, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden ist, die Torlinie überschritten, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde, darf ihn nur der Torwart wieder ins Spiel bringen.

Der Torwart darf den Ball beliebig wieder ins Spiel bringen. Erfolgt der Abwurf oder Abstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im Übrigen für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball mit irgendeinem Teil des Armes oder der Hand berührt hat. Zum Ballbesitz zählt es auch, wenn der Torwart den Ball absichtlich von der Hand oder dem Arm abprallen lässt. Die Vorteilsbestimmung findet Anwendung.

- i) In der Halle findet die Zuspielregel Anwendung.

Ausnahme: Bei den E- und F-Junioren/-innen sowie Bambini findet die Zuspielregel keine Anwendung.

- j) Das Ein- und Auswechseln von Spielern ist beliebig oft gestattet und muss, wenn es die Hallenverhältnisse zulassen, im Bereich der Mittellinie erfolgen. Für das Auswechseln muss keine Spielunterbrechung abgewartet werden.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der das Spielfeld zu früh betreten hat, zu warnen. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.

- k) **Versucht ein Spieler, durch Hineingleiten von der Seite oder von hinten den Ball zu spielen, wenn ein Gegner ihn spielt oder versucht zu spielen (Hineingrätchen, Sliding, Tackling), wird der gegnerischen Mannschaft ein Freistoß zugesprochen.**

C. Besondere Bestimmungen für Pokalturniere (Feld)

1. Spielfeld

Turniere werden auf Normal-, Kompakt-, Klein- und Minispielfeldern ausgetragen.

2. Spielzeit

Die Spielzeit wird vom Veranstalter festgelegt. Bei Jugendturnieren darf keine Mannschaft an einem Turniertag die doppelte der in § 28 der Jugendordnung festgelegten Spielzeit überschreiten.

Bei Spielzeiten ab 30 Minuten (2 x 15 Minuten) wird grundsätzlich mit Seitenwechsel gespielt. Die Spielzeit kann bei Pokalturnieren durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt werden. Der Schiedsrichter ist im letzteren Fall berechtigt, bei einer Spielunterbrechung durch ein entsprechendes Zeichen, die Uhr anzuhalten. Entscheidet der Schiedsrichter vor dem Zeichen des Zeitnehmers bei Halbzeit oder Spielende auf Strafstoß, so ist die Spielzeit zu verlängern, um die Ausführung des Strafstoßes noch zu ermöglichen.

3. Persönliche Strafen

Als persönliche Strafen sind vorgesehen:

a. Jugend

- Verwarnung (gelbe Karte),
- Zeitstrafe (2 Minuten bei Spielzeiten bis 30 Minuten, darüber hinaus 5 Minuten),
- Feldverweis auf Dauer (rote Karte).

b. Herren, Frauen, Senioren

- Verwarnung (gelbe Karte),
- Gelb-rote Karte,
- Zeitstrafe (bei verkleinertem Spielfeld 2 Minuten),
- Feldverweis auf Dauer (rote Karte).

4. Spielregeln

Die Abseitsregel kann vom Veranstalter für Pokalturniere auf Kompakt- und Kleinspielfeldern aufgehoben werden.

D. Besondere Bestimmungen für Futsal (s. Futsal Durchführungsbestimmungen)

> Vom Veranstalter festzulegende Turnierbestimmungen:

	Halle	Pokal (Feld)
Spielzeit	Angabe erforderlich	Angabe erforderlich
Seitenwechsel	ohne Seitenwechsel	Angabe erforderlich Bei Spielzeiten ab 30 min. (2 x 15 Minuten) grundsätzlich Seitenwechsel
Verlängerung ja/nein und ggf. (Dauer)	Angabe erforderlich	Angabe erforderlich
Spielefeldgröße		Normal-/Kompakt-/Klein- und Minispielfeld
Höchstzahl der Spieler auf dem Mannschaftsbogen	Angabe erforderlich	Angabe erforderlich Festlegung durch Veranstalter
Maximalzahl der Spieler (s. JugO) auf dem Spielfeld	Angabe erforderlich	Angabe erforderlich
Torgröße (s. JugO)	Angabe erforderlich	Tore entsprechend der Anzahl der Spieler bzw. Spielfeldgröße
Bande auf xxx Seiten oder Hallenwand	Angabe erforderlich	
Abseitsregelung		Angabe erforderlich, wenn auf Kompakt-/Kleinspielfeld Abseits entfallen soll
Zeitstrafe Aktiven-Bereich		Angabe erforderlich, wenn bei verkleinertem Spielfeld Zeitstrafe (anstatt gelb/rot) gelten soll



D. Mäußnest
Vorsitzender des Verbandsspielausschusses

Stand: Juli 2013

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.
Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 7 11 2 27 64-0, Telefax: +49 (0) 7 11 2 27 64 - 40
E-Mail: info@wuerttfv.de, Internet: www.wuerttfv.de

